

Förderverein der Grundschule Altes Amt e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.09.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Altes Amt“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Echte.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule Altes Amt. Dazu gehören die Anschaffung von Materialien und die Finanzierung von Projekten, für die keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung der Lernbedingungen
 - die Verbesserung der räumlichen Ausstattung
 - die ergänzende Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
 - die Unterstützung besonderer unterrichtlicher und ausserunterrichtlicher Aktivitäten
 - die Förderung der Zusammenarbeit von Schülern, Lehrkräften, Eltern und Freunden der Schule

Die Leistungspflichten des Schulträgers bleiben durch die Aktivitäten des Fördervereins unberührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitritt gegenüber dem Vorstand begründet. Zur Entgegennahme sind die Vorstandsmitglieder und das Sekretariat der Grundschule Altes Amt berechtigt. Der Vorstand behält sich das Recht vor, eine Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge wird durch den Vereinsausschluss nicht berührt.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Verein finanziert die von Ihm übernommenen Aufgaben durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der durch Bankeinzug jeweils im vierten Quartal eines Kalenderjahres erhoben wird.
3. Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Fällen ermäßigen oder zeitweilig erlassen.
4. Die Höhe des Mindestbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter der Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Kassenprüfer oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Auch bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand
 - b. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichtes durch die Rechnungsprüfer
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. die Festsetzung der Mindestbeiträge
 - f. die Entscheidung über gestellte Anträge
 - g. die Änderung der Satzung
 - h. die Auflösung des Vereins

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Bei Satzungsänderungen gelten abweichende Bestimmungen (vgl. § 11).
9. Die Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
10. Stimm- und antragsberechtigt sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
11. Mitglieder der Elternvertretung und des Lehrerkollegiums haben unabhängig von Ihrer Mitgliedschaft im Verein Rederecht.
12. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
13. Das Protokoll beinhaltet Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, eine Anwesenheitsliste, die einzelnen Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. dem Kassenwart
 - d. seinem Stellvertreter
 - e. einem Schriftführer
 - f. einem Beisitzer aus den Reihen des Lehrerkollegiums
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere beschließt er über die Verwendung der Vereinsmittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Vertretung

1. Vorstand im Sinn des § 26 BGB und damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter und der Kassenwart.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam. Bei der Vertretung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Altes Amt zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch geeignete wirksame Bestimmungen ersetzt.